man die Sterbeurkunde des Verstorbenen, die eigene Geburts- und Heiratsurkunde (sofern vorhanden), das Familienstammbuch ect. vorlegen.

Testament

Gibt es ein Testament, muss man es umgehend nach dem Tod des Angehörigen dem Gericht zustellen. Ein notarielles

Erbe ausschlagen

Steht fest, dass man selbst Erbe ist, hat man sechs Wochen Zeit, das Erbe auszuschlagen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn man weiß, dass man nur Schulden erben würde. Wenn die finanzielle Situation aber nicht eindeutig ist, wird es kompliziert. Besorgt

Versicherungen

Bei Versicherungspolicen beginnen mit dem Todeszeitpunkt Fristen zu laufen. Bis 48 Stunden haben Angehörige Zeit, Versicherer zu benachrichtigen, wenn finanzielle Leistungen zu erwarten sind. „Das ist bei Kapital- und Risikolebensversicherungen der Fall, eventuell auch bei einer

leistete Beiträge ab Zeitpunkt der Meldung des Todes zurück", sagt Grieble.

Rente, Verträge

Mit dem Tod des Angehörigen können für Hinterbliebene Rentenansprüche entstehen. Man hat einen Monat nach dem Tod des Angehörigen Zeit, diese anzumelden. Stirbt

Euro/sechs Seiten) bis 20. September. Fax-Gerät auf „Polling" oder „Sendeabruf" stellen, Service-Nummer wählen und Starttaste drücken. Kein Fax? Dann senden Sie einen mit 0,90 Euro frankierten Rückumschlag plus 1,45 Euro in Briefmarken, Stichwort „Wenn jemand stirbt" an: Versandservice, Lerchenstr. 8, 86938 Schondorf

LESER FRAGEN – EXPERTEN ANTWORTEN 26.08.2013

Probleme mit Schonvermögen und Beerdigungskosten

Rudolf H.: *„Ich bin 77, meine Frau ist 74. Wir haben einen 46-jährigen Sohn, der an MS mit erheblicher Bewegungseinschränkung leidet. Er wohnt bei uns. Wenn der erste Ehepartner stirbt, soll er kein Erbe erhalten. Wenn der zweite stirbt, soll er alles bekommen. Haupterbe ist eine 110 Quadratmeter große Wohnung. Der Überlebende würde nach dem Tod des ersten mit dem Sohn in eine kleinere Wohnung ziehen, um ihm dann diese Wohnung als Schonerbe zu überlassen. Geht unser Plan auf"*

Wolfgang Rill
Rechtsanwalt
Weilheim

Rill: Ihr Plan geht schief! Wenn Sie und Ihre Ehefrau sich auf den ersten Sterbefall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, enterben Sie damit zugleich Ihren Sohn. Deshalb hat er einen Pflichtteilsanspruch. Diesen Pflichtteilsanspruch kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten, sofern für Ihren Sohn Sozialleistungen erbracht werden. Im zweiten Sterbefall mag zwar eine kleinere Wohnung noch zum Schonvermögen zählen, allerdings gilt dies nicht für sonstiges Vermögen, wie den übrigen Erlös aus dem Verkauf der größeren Wohnung. Der muss bis auf einen geringen Geldbetrag zum Lebensunterhalt des Sohnes eingesetzt werden. Um solche Folgen zu vermeiden, gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Häufig wird das Kind im ersten Sterbefall als Miterbe eingesetzt, allerdings nur als sogenannter nicht befreiter Vorerbe. Zum Nacherben wird dann beispielsweise der überlebende Ehegatte, ersatzweise ein gemeinnütziger Verein oder eine sonstige Person bestimmt. Zusätzlich wird eine Dauertestamentsvollstreckung über die Vorerbschaft und die Erträge hieraus angeordnet. Den Testamentsvollstrecker können Sie anweisen, die Erträge nur zu bestimmten Zwecken zu verwenden, die den Sozialleistungsträger nicht entlasten und die Lebensqualität Ihres Sohnes steigern, beispielsweise für Kuren oder für ein Hobby. Zugleich können Sie bei entsprechender Testamentsgestaltung vermeiden, dass der überlebende Ehegatte und Ihr Sohn die jetzige Eigentumswohnung nach dem ersten Sterbefall verlassen müssen. In Ihrem Fall ist die Gestaltung eines Testamentes durch eine fachkundige Person unerlässlich.

Maria H.: *„Mein Mann ist im Juni gestorben. Es gibt kein Testament. Das einzige Vermögen besteht in einem Sparbuch von zirka 9600 Euro, das für die Beerdigung gedacht war. Wir haben zwei Kinder zusammen, dazu kommen zwei außereheliche und eine Tochter aus erster Ehe. Von der Sterbeversicherung wurden 1200 Euro ausbezahlt. Muss ich dieses Geld dem Nachlassgericht melden? Ich muss ja die Beerdigung bezahlten. Wie wird das Erbe aufgeteilt?"*

Caroline Kistler
Familienanwältin
München

Kistler: Da kein Testament errichtet wurde, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zug. Unterstellt, Sie haben keinen Ehevertrag, würden Sie die Hälfte des Nachlasses erben und die Kinder Ihres Ehegatten – die zwei Kinder, die Sie zusammen haben und die zwei außerehelichen Kinder und die Tochter aus 1. Ehe Ihres Ehegatten – die 2. Hälfte des Nachlasses. Sie und die Kinder bilden eine Erbengemeinschaft. Die Beerdigungskosten sind von der Erbengemeinschaft zu tragen. Lautete das Sparbuch allein auf den Namen Ihres Ehegatten, fallen die 9600 Euro in den Nachlass. Die Sterbegeldversicherung ist eine Kapitallebensversicherung auf den Todesfall mit einer relativ geringen Versicherungssumme, die die Beerdigungskosten und andere direkt mit dem Tod verbundene Aufwendungen abdeckt. Da Ihr Mann keinen Auszahlungsanspruch gegenüber der Sterbegeldversicherung erworben hat, fällt sie nicht in den Nachlass und muss auch nicht gegenüber dem Nachlassgericht angezeigt werden.